

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland

Der Europarat hat seit seinem Bestehen 142 Konventionen verabschiedet. Sie betreffen die Gebiete: Menschenrechte und Grundfreiheiten, Soziale Angelegenheiten, Gesundheitswesen, Erziehung, Kultur, Sport, Rundfunk und Fernsehen, Umwelt- und Tierschutz, Internationales Recht, Wirtschaftsrecht, Zivilrecht, Öffentliches Recht, Datenschutz und Strafrecht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist bisher 90 Konventionen beigetreten, 33 Konventionen wurden bisher nur unterzeichnet.

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen erstmals am 7. Februar 1989 im Rahmen der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reddemann, Dr. Ahrens und andere „Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen“ (Drucksache 11/3283) unterrichtet.

#### **I. Abkommen und Konventionen des Europarats, die bisher von der Bundesregierung nicht unterzeichnet wurden und die jeweiligen Gründe hierfür**

Von der Zeichnung des *Europäischen Übereinkommens Nummer 27 über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen vom 15. Dezember 1958* wurde abgesehen, weil dieses Übereinkommen Vermutungen der Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten der Sendeunternehmen enthält, die in

einzelnen Punkten mit dem deutschen Urheberrechtsgesetz nicht in Einklang stehen. Eine Ratifizierung im jetzigen Zeitpunkt käme außerdem schon deshalb nicht in Betracht, weil das Übereinkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer möglichen gesetzlichen Regelung des Rechts der Sendeverträge steht. Eine Ratifizierung des Übereinkommens würde eine Regelung des Rechts der Sendeverträge in bestimmten Fragen präjudizieren.

Die Zeichnung des *Übereinkommens Nummer 37 des Europarats über Reisen von Jugendlichen mit Sammelausweisen vom 16. Dezember 1961* wird von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Sichtvermerks-Harmonisierung im Rahmen des Vertrages von Schengen geprüft werden.

Das Übereinkommen wurde bisher nicht gezeichnet, weil gegen die im Artikel 12 Abs. I vorgesehene Regelung, wonach die Mitglieder einer Jugendgruppe, die mit einem Sammelpaß reisen, von der Vorlage eines nationalen Identitätspapiers befreit werden sollen, verwaltungsrechtliche Bedenken bestehen. In Übereinstimmung mit den Ländern muß die Bundesregierung daran festhalten, daß sich alle in eine deutsche oder in eine ausländische Sammelkarte aufgenommenen Personen in jedem Falle durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Auch die in Artikel 12 Abs. II des Abkommens enthaltene Erleichterung — die mit einem Sammelpaß reisenden Jugendlichen müssen ihre Identität auf irgendeine Weise nachweisen, sofern dies verlangt wird — entspricht nicht den deutschen verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 56 zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 20. Januar 1966* erscheint nicht als Verbesserung gegenüber dem geltenden deutschen Recht der Schiedsgerichtsbarkeit. Aus deutscher Sicht enthält das Europäische Übereinkommen teilweise Bestimmungen, deren Übernahme in das deutsche Recht nur dann gerechtfertigt werden könnte, wenn alle wichtigen Staaten dieses Übereinkommen ratifizieren würden. Damit ist jedoch nicht zu rechnen. Im übrigen ist die Aktualität des Übereinkommens, das bislang nur von Belgien ratifiziert wurde, durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen übernommene UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit weiter gemindert worden.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 73 über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972* regelt die materiellen und formellen Voraussetzungen, unter denen ein anderer Staat ersucht werden kann, die Strafverfolgung einer Person zu übernehmen, und die Rechtsfolgen eines solchen Ersuchens in beiden Staaten. Die innerstaatliche Vorbereitung der beabsichtigten Zeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens gestaltet sich besonders schwierig und zeitraubend, weil nach Auffassung der Justizverwaltungen der Bundesländer bei der Anwendung ähnlicher von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossener bilateraler Verträge erhebliche praktische und dogmatische Probleme (vor allem hinsichtlich der damit verbundenen Verfolgungshindernisse) aufgetreten sind, die vor einem deutschen Beitritt zu den Übereinkommen ausgeräumt sein müßten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das *Europäische Abkommen Nummer 78 über Soziale Sicherheit vom 14. Dezember 1972* aus folgenden Gründen nicht gezeichnet:

Die Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedsstaaten des Europarats sind im wesentlichen durch das Recht der Europäischen Gemeinschaften sowie durch bilaterale Abkommen geregelt. Ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Soziale Sicherheit wird z. Z. vorbereitet. Hiernach bestehen aus deutscher Sicht lediglich mit den Mitgliedstaaten des Europarats Island, Malta, San Marino und Zypern keine Regelungen über Soziale Sicherheit. Da diese Staaten das Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit nicht gezeichnet haben, wäre im Verhältnis zu ihnen die Zeichnung und spätere Ratifizierung dieses Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ohne Bedeutung.

Im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten des Europarats reichen nach Auffassung der Bundesregierung die bestehenden Regelungen durch bilaterale Abkommen oder Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft aus; für zusätzliche Regelungen durch ein mehrseitiges Instrument des Europarats besteht kein Bedarf.

Das Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit trägt überdies nach deutscher Auffassung der Entwicklung des für die Bundesrepublik Deutschland

geltenden internationalen Sozialrechts nicht Rechnung. Seit der Konzipierung dieses Abkommens ist nämlich das für die Bundesrepublik Deutschland geltende über- und zwischenstaatliche Recht mehrfach an die Rechtsentwicklung angepaßt worden. Zum Beispiel wurde bei der Revision der bilateralen Abkommen in Anlehnung an das neue deutsche Auslandsrentenrecht die Zahlung sogenannter Arbeitsmarktrenten ins Ausland nicht mehr vorgesehen. Die Rentengewährung ins Ausland soll nur dann erfolgen, wenn die zur Rente führende Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf dem Gesundheitszustand beruht. Die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt können naturgemäß nur berücksichtigt werden, wenn der Rentner in der Bundesrepublik Deutschland wohnt.

*Nummer 78 A:*

*Ergänzungsvereinbarung zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 14. Dezember 1972*

Die Ausführungen zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit gelten auch hinsichtlich der Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen.

Hinsichtlich des *Europäischen Übereinkommens Nummer 82 über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vom 25. Januar 1974* geht die Bundesregierung davon aus, daß es ein wesentliches Anliegen des Übereinkommens war, noch nicht verjährte NS-Verbrechen für unverjährbar zu erklären. Diesem Anliegen ist bereits weitgehend mit dem 16. Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1046) Rechnung getragen worden, durch welches der Mord für unverjährbar erklärt worden ist. Darüber hinaus wirft die Frage der Zeichnung und Ratifizierung vielfältige rechtliche und politische Probleme auf, die bislang keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden konnten. Beispielsweise würde die Ratifizierung eine Änderung bzw. Ergänzung innerstaatlicher Straftatbestände bedingen, da sich die Tatbestände des Übereinkommens nicht mit den Straftatbeständen unseres Rechts decken. Eine Verweisung des innerstaatlichen Verjährungsrechts auf die in der Konvention erwähnten „Kriegsverbrechen“ würde nicht genügen, da die Verbrechen, welche nach dem Übereinkommen nicht verjähren sollen, nicht in einer dem unser Strafrecht beherrschenden Bestimmtheitsgrundsatz genügenden Weise umschrieben sind.

*Europäisches Übereinkommen Nummer 83 über den sozialen Schutz der Landwirte vom 6. Mai 1974*

Vor Unterzeichnung des Abkommens muß noch die Zustimmung der neuen Bundesländer herbeigeführt werden.

*Eine Zeichnung und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens Nummer 85 über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder vom 15. Oktober 1975* würde Änderungen des nichtehelichen Kinder betreffenden Sorge- und Erbrechts erfordern. Wie in der Koalitionsvereinbarung für die 12. Legislaturperiode vorgesehen, wird das Nichtehelichenrecht derzeit umfassend überprüft. Ziel der Arbeiten ist es, das derzeit für nichteheliche Kinder geltende Abstam-

mungs-, Sorge-, Unterhalts-, Adoptions- und Erbrecht sowie das dazugehörige Verfahrensrecht soweit wie möglich dem für eheliche Kinder geltenden Recht gleichzustellen. Die Frage der Zeichnung und Ratifikation wird erneut zu prüfen sein, wenn die Arbeiten am Nichtehelehenrecht abgeschlossen sind.

*Das (1.) Zusatzprotokoll Nummer 86 vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957* bestimmt, daß gewisse Strafen aus dem Bereich des Kriegsvölkerrechts nicht politische Straftaten i. S. des Artikels 3 Abs. 1 EuAÜbk sind (Kapitel I des Zusatzprotokolls) und ein Auslieferungshindernis im Sinne des Artikels 9 EuAÜbk auch dann gegeben ist, wenn in einem der Vertragsstaaten (nicht in einem ersuchten Staat) wegen der dem Ersuchen zugrundeliegenden Straftat ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist (Kapitel II des Protokolls).

Wegen der teilweise sehr unbestimmten Regelung der Auslieferungsfähigkeit politischer Straftaten besteht deutscherseits nicht die Absicht, Kapitel I des Zusatzprotokolls anzunehmen. Ob eine isolierte Annahme von Kapitel II (Ausdehnung der ne bis idem-Regelung) in Frage kommt, bedarf weiterer Prüfung.

*Das Europäische Übereinkommen Nummer 88 über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1976* wurde aus folgenden Gründen bisher nicht gezeichnet: Das Wiener Weltübereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968, das durch Gesetz vom 21. September 1977 (BGBl. I S. 809) ratifiziert worden ist, sieht eine entsprechende Benachrichtigung der die Fahrerlaubnis ausstellenden Behörde, wenn auch nicht des Aufenthaltsstaates, vor. Nach fast einmütiger Auffassung der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums für Verkehr in Übereinstimmung mit der Mehrheit der für das Fahrerlaubniswesen zuständigen obersten Landesbehörden zur Bedürfnisfrage dürfte eine Ratifizierung des Übereinkommens allenfalls dann in Betracht kommen, wenn sich die bisherige Benachrichtigungsgrundlage als unzureichend erweisen sollte.

*Von einer Zeichnung des Europäischen Übereinkommens Nummer 91 über die Produkthaftung bei Körperverletzung vom 27. Januar 1977* wurde bisher abgesehen, weil im Rahmen des Europarats und der Europäischen Gemeinschaft noch geprüft wird, inwieweit dieses Übereinkommen mit der inzwischen wirksamen und auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen EG-Richtlinie über die Produkthaftung (Abl. EG Nr. L 210/29 vom 7. August 1985) in Einklang steht. Erst nach einer entsprechenden Anpassung des Übereinkommens kann die Zeichnung geprüft werden.

*Die Zeichnung des Europäischen Übereinkommens Nummer 92 über die Übermittlung von Armenrechtsgesuchen vom 27. Januar 1977* wurde bisher nicht veranlaßt, da die Übermittlung von Armenrechtsgesuchen durch Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß und die Zusatzvereinbarungen ausreichend geregelt erscheint. Außerdem hat ein Meinungsaustausch im Rahmen des Lenkungsausschusses für rechtliche

Zusammenarbeit (CDCJ) des Europarats ergeben, daß das Übereinkommen in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat, weil die darin vorgesehenen Zentralstellen auf die übermittelten Ersuchen häufig nur schleppend reagieren und Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates fehlen. Der im Haager Übereinkommen vorgesehene konsularische Weg hat sich dagegen bewährt, und zwar auch, was die Übersetzungen anlangt. Die für die Durchführung des Europäischen Übereinkommens zuständigen Landesjustizverwaltungen stehen einer Ratifikation deshalb weiterhin skeptisch gegenüber.

*Das Europäische Übereinkommen Nummer 119 über strafbare Handlungen gegen Kulturgut vom 23. Juni 1985* ist bislang von keinem Mitgliedsstaat des Europarats ratifiziert worden. Es bestehen gewisse Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit des Übereinkommens. Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen, bestimmte Delikte unter Strafe zu stellen, sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits erfüllt. Dies gilt weitgehend auch für die Zuständigkeitsregelungen für Auslandstaten. Ein zwingendes praktisches Bedürfnis für kulturgutspezifische Ergänzungen der Europäischen Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe ist bisher nicht aufgetreten. Für manche Regelungen, die z. B. aus dem Übereinkommen Nummer 73 über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 in dieses Übereinkommen übernommen wurden (z. B. bei Verfahren in mehreren Mitgliedstaaten) sind inzwischen zusätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften neue Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung und das Verbot der doppelten Bestrafung beschlossen worden. Erst nach der Entscheidung über die Ratifikation dieser Übereinkommen kann endgültig entschieden werden, ob noch ein Bedürfnis für die Ratifikation des Übereinkommens Nummer 119 besteht.

*Das Europäische Übereinkommen Nummer 120 über die Eindämmung der Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen vom 19. August 1985* hat die Bundesregierung wegen der fehlenden Voraussetzung des Einverständnisses aller Bundesländer bisher nicht gezeichnet.

*Das Europäische Übereinkommen Nummer 124 über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nichtstaatlicher internationaler Organisationen vom 24. April 1986* folgt bei der Frage der Anerkennungsfähigkeit nicht dem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Sitzstaatsprinzip, sondern der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz). Eine künftig anzustrebende, diese Anerkennungsmaterie betreffende Regel im deutschen Internationalen Privatrecht soll nicht präjudiziert werden. Deshalb kann eine Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht in Erwägung gezogen werden.

Im übrigen ist anzumerken, daß der mit dem Übereinkommen bezweckte Effekt, nämlich die Anerkennung wirksam entstandener NGOs, für die Bundesrepublik Deutschland bereits nach geltendem Recht sichergestellt ist.

Dem gemeinsamen *Übereinkommen des Europarats Nummer 127 und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 25. Januar 1988* kommt für den zwischenstaatlichen Amtshilfeverkehr der Bundesrepublik Deutschland keine grundlegende Bedeutung zu. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein gut ausgebautes Netz von zwischenstaatlichen Amtshilfevereinbarungen, die im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen oder in besonderen Amtshilfeverträgen getroffen sind. Daneben leisten die Mitgliedstaaten der EG einander auf der Grundlage der EG-Amtshilfe-Richtlinie, die 1985 durch das EG-Amtshilfe-Gesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, zwischenstaatliche Amtshilfe. Daher bedarf es aus Sicht der Bundesregierung zur Zeit keiner weiteren Rechtsgrundlagen für den zwischenstaatlichen Amtshilfeverkehr.

*Nummer 129:*

*Durchführungsvereinbarung zum Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 26. Mai 1988*

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Europäische Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt ratifiziert.

Die Durchführungsvereinbarung zu diesem Übereinkommen zu zeichnen und zu ratifizieren, hält die Bundesregierung nicht für angezeigt, weil bis jetzt noch keine der im Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 vorgesehenen bilateralen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat abgeschlossen worden sind. Falls es zu einer solchen Vereinbarung kommen sollte, wird die Bundesregierung prüfen, ob die Zeichnung und Ratifizierung der Durchführungsvereinbarung zum Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt angezeigt ist.

Eine Zeichnung und Ratifikation des *Übereinkommens Nummer 130 über Insider-Trading vom 20. April 1989 mit Zusatzprotokoll Nr. 133 vom 11. September 1989* setzt zunächst eine gesetzliche Regelung über Insidergeschäfte, insbesondere die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Mit einer solchen Regelung ist im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie 89/592/EWG vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insidergeschäfte in das deutsche Recht in dieser Legislaturperiode zu rechnen.

*Anti-Doping-Konvention Nummer 135 vom 16. November 1989*

Die Bundesregierung hat die Konvention wegen der fehlenden Voraussetzung des Einverständnisses aller Bundesländer bisher nicht gezeichnet.

Am 21. Oktober 1991 wurde anlässlich einer Konferenz der Sozialminister in Turin das *Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta Nummer 142* zur Zeichnung aufgelegt, das im wesentli-

chen folgende Änderungen des Kontrollverfahrens über die Anwendung der Charta vorsieht:

- stärkere Stellung des Sachverständigenausschusses zu Lasten des Regierungsausschusses,
- keine unmittelbare Beteiligung der Parlamentarischen Versammlung mehr am Überwachungsverfahren,
- erleichterte Beschlussfassung des Ministerkomitees bei nichtvertragskonformem Verhalten eines Vertragsstaates.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, daß die Sachverständigen bei der Auslegung in mehreren Fällen nachträglich Verpflichtungen auferlegt haben, deren Erfüllung mit finanziellen Kosten verbunden wäre, bestehen Bedenken gegen eine Schwächung der Stellung des Regierungsausschusses. Eine Zeichnung ist daher auf absehbare Zeit nicht vorgesehen.

## **II. Stand der Ratifizierung der bereits von der Bundesregierung unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten Abkommen und Konventionen**

Wegen bisher nicht geklärter Rechtsfragen und mangels Dringlichkeit ist das Europäische *Übereinkommen Nummer 38 über die gegenseitige Hilfeleistung bei ärztlicher Spezialbehandlung und klimatischen Heilkuren vom 14. Mai 1962* noch nicht ratifiziert worden.

Hinsichtlich des *Europäischen Übereinkommens Nummer 51 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vom 20. November 1964* prüft die Bundesregierung, ob das Ratifizierungsverfahren eingeleitet werden soll. Sie zieht dabei auch in Erwägung, ob und inwieweit nach der angestrebten Ratifizierung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 hierfür noch ein Bedürfnis besteht. Das Übereinkommen ist bisher nur von sieben Staaten ratifiziert worden. Umfragen im zuständigen Unterausschuß des Europarats haben ergeben, daß selbst in diesen Staaten die Zahl der Anwendungsfälle außerordentlich niedrig ist, so daß von einem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland eine rasche und umfassende Befriedigung des Bedürfnisses nicht zu erwarten wäre.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 52 über die Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten vom 30. November 1964* ist im wesentlichen durch neuere, umfassende Übereinkommen überholt, nämlich durch das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970 und das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972. Die Ratifizierung dieses Übereinkommens ist deshalb zurückgestellt worden.

Im Hinblick auf die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Niederlassungsrechts von Gesellschaften ist es zweifelhaft, ob die EG-Mitgliedstaaten überhaupt noch zur Ratifikation des *Europäischen Übereinkommens Nummer 57 über die*

*Niederlassung von Gesellschaften vom 20. Januar 1966* befugt sind und nicht vielmehr die Gemeinschaft als solche als Vertragspartner auftreten müßte. Die Bundesregierung hat diese Problematik im August 1974 der EG-Kommission dargelegt, ohne daß bisher eine Entscheidung der Kommission ergangen ist.

Angesichts des inhaltlich wesentlich weitergehenden Gemeinschaftsrechts ist eine Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland — ganz abgesehen von der rechtlichen Problematik — nicht sinnvoll, zumal das Übereinkommen durch den Beitritt Griechenlands, Spaniens und Portugals zur EG weiter an Interesse verloren hat. Aus diesen Gründen sieht die Bundesregierung auch keine Veranlassung, das Ratifikationsverfahren für das Übereinkommen einzuleiten.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 60 über Fremdwährungsschulden vom 11. Dezember 1967* steht in engem sachlichen Zusammenhang mit dem Europäischen Übereinkommen Nummer 75 über den Ort der Zahlung von Geldschulden, da grundlegende Regelungen an den „Zahlungsort“ anknüpfen. Aus den zu diesem Übereinkommen angegebenen Gründen wird eine Ratifizierung des Übereinkommens über Fremdwährungsschulden solange nicht in Betracht gezogen, als nicht wenigstens eine gewisse Aussicht auf sein Inkrafttreten besteht. Ohne international einheitliche Festlegung des Zahlungsortes ist die Übernahme der Bestimmungen dieses Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland nicht sinnvoll, da eine Rechtsvereinheitlichung nicht eintritt.

Mit der Ratifizierung des *Europäischen Abkommens Nummer 61 über konsularische Aufgaben vom 11. Dezember 1967*, nebst Zusatzprotokollen kann nicht gerechnet werden. Dieses Konsularabkommen greift durch einige Bestimmungen stark in die Gebietshoheit der Vertragsstaaten ein. Der Weg, das Übereinkommen durch Einlegung von Vorbehalten mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen, würde nur ungern beschritten werden.

Eine Ratifizierung des *Europäischen Übereinkommens Nummer 68 über die au pair-Beschäftigung vom 24. November 1969* wird durch folgende Gründe erschwert:

— Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Übereinkommen nur auf eigentliche au pair-Beschäftigte im Sinne des 5. Erwägungsgrundes und der Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens Anwendung findet; für Beschäftigungsverhältnisse, die zwischen den Beteiligten zwar als „au pair-Beschäftigung“ bezeichnet werden, nach Art und Umfang jedoch faktisch ein Arbeitsverhältnis darstellen, gelten hingegen die Vorschriften des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.

Hinsichtlich der ersten Personengruppe (au pair-Beschäftigte im engeren Sinne) müßten im Falle einer Ratifikation des Übereinkommens nach seinem Artikel 10 die Gastfamilien gesetzlich verpflichtet werden, auf ihre Kosten private Versicherungsverträge zur Abdeckung insbesondere des Krankheits- und Unfallrisikos abzuschließen (eine

freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung für diese Personengruppe ist nicht möglich). Dies geschieht zwar heute schon in manchen Fällen. Häufig sind jedoch ausländische au pair-Beschäftigte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder privater Versicherungsverhältnisse aus ihrem Herkunftsland gegen solche Risiken auch im Gastland geschützt. Die vom Übereinkommen geforderte gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Privatverträgen durch die Gastfamilie sieht für diese Fälle keine Ausnahmeregelung vor; sie wäre, würde sie eingeführt, geeignet, die Bereitschaft deutscher Familien, au pair-Gäste bei sich aufzunehmen, nachhaltig einzuschränken.

— Nach den Regelungen der Bundesländer kann au pair-Beschäftigten ein Aufenthalt im Bundesgebiet nur für höchstens ein Jahr gestattet werden, während Artikel 3 des Übereinkommens ausnahmsweise auch einen zweijährigen Aufenthalt vorsieht.

Eine Änderung dieser Rechtslage ist nicht abzusehen. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens kann daher vorerst nicht gerechnet werden.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 70 über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970* enthält Bestimmungen, nach denen die Vertragsstaaten verpflichtet sind, ausländische Strafentscheidungen im Inland zu vollstrecken. Wie beim Übereinkommen Nummer 51 wird die Entscheidung, ob die Ratifizierung dieses Übereinkommens vorgenommen werden soll, zurückgestellt, bis die Bedürfnisfrage nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen geprüft werden kann.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 71 über die Rückführung Minderjähriger vom 28. Mai 1970* regelt die Probleme, die sich ergeben, wenn sich ein Minderjähriger gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten oder entgegen der Bestimmung der zuständigen Erziehungsbehörde im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten aufhält oder wenn seine Anwesenheit in einem fremden Staat mit seinen eigenen oder den Interessen des ausländischen Staats nicht vereinbar ist. Bislang ist ein Bedürfnis für eine Ratifizierung des Übereinkommens nicht erkennbar geworden. Eine Ratifizierung dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist unwahrscheinlich.

Hinsichtlich des *Europäischen Übereinkommens Nummer 72 über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren vom 28. Mai 1970* beabsichtigt die Bundesregierung vorerst nicht, die Ratifizierung einzuleiten. Zwar wird das mit dem Übereinkommen verfolgte Ziel, ein international vereinheitlichtes Verfahren über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren einzuführen, grundsätzlich auch von der Bundesregierung angestrebt; es hat sich aber herausgestellt, daß die praktische Bedeutung eines solchen Verfahrens derzeit eher gering wäre, weil sich die Zahl der abhandelekommen Wertpapiere in Grenzen hält und die gegenwärtige Rechtslage in der Bundesrepublik

Deutschland nicht zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Die Ratifizierung des Übereinkommens würde wegen der teilweise sehr komplizierten Verfahrensregelungen verhältnismäßig umfangreiche Änderungen des deutschen Rechts erfordern. Es müßte ferner eine Stelle geschaffen oder bestimmt werden, die über die Veröffentlichung von Oppositionen und deren Aufhebung zu entscheiden sowie die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gegenüber der in Brüssel einzurichtenden Zentralstelle zu erfüllen hätte. Der mit einer Ratifizierung des Übereinkommens verbundene gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Aufwand erscheint aber nur dann gerechtfertigt, wenn durch die Ratifikation weiterer Staaten mit größerem Wertpapierumlauf ein Interesse an der Übernahme des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland entsteht; ein solches Interesse ist für die Bundesregierung derzeit nicht erkennbar.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 74 über Staatenimmunität vom 16. Mai 1972 hat die Bundesrepublik Deutschland 1989 ratifiziert. An dem Zusatzprotokoll Nummer 74A* wird sie sich allerdings ebenso wie Großbritannien nicht beteiligen, da die Ausführung des Übereinkommens durch die Möglichkeit, im Streitfall das Landgericht Bonn anzurufen, ausreichend sichergestellt ist.

Die Ratifizierung des *Europäischen Übereinkommens Nummer 75 über den Ort der Zahlung von Geldschulden vom 16. Mai 1972* würde Änderungen des geltenden Zivilrechts erfordern, für die aus der Sicht des innerstaatlichen Rechtsverkehrs kein Bedürfnis besteht. Die Übernahme der im Übereinkommen vorgesehenen Bestimmungen würde das geltende Recht nicht verbessern, sondern — infolge der dem Gläubiger eingeräumten weitgehenden Möglichkeiten zur Wahl des Zahlungsortes und der hiervon wiederum vorgesehenen Ausnahmen — komplizieren. Mithin besteht ein Interesse an der Übernahme der Bestimmungen des Übereinkommens allein im Hinblick auf eine etwaige Vereinheitlichung des Rechtes der Mitgliedstaaten. Solange das Übereinkommen, das erst mit der Hinterlegung der fünften Ratifizierungsurkunde in Kraft tritt, nur von vier Mitgliedstaaten gezeichnet ist, wiegt die minimale Aussicht auf eine internationale Rechtsvereinheitlichung die mit der Übernahme der Bestimmungen des Übereinkommens verbundenen Nachteile — Komplizierung der Rechtsordnung — nicht auf.

Durch das *Europäische Übereinkommen Nummer 76 über die Fristenberechnung vom 16. Mai 1972* soll die Berechnung für Fristen auf den Gebieten des Zivil-, Handels- und Verwaltungsrechts einschließlich des diese Gebiete betreffenden Verfahrensrechts einheitlich geregelt werden. Es sieht einerseits über das geltende bürgerliche Recht hinaus vor, daß die Auslegungsvorschriften auch für die von einem Schiedsorgan bestimmten Fristen gelten sollen. Auf der anderen Seite enthält das Übereinkommen keine Regelungen, die den Vorschriften des § 187 Abs. 2 und den §§ 190 bis 192 BGB entsprechen. Die Ratifikation würde in erheblichem Umfang Gesetzesänderungen zur Folge haben, ohne daß gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eintreten. Im Hinblick darauf wird der Ratifikation im wesentlichen nur

unter dem Aspekt der Vereinheitlichung nähergetreten werden können. Ein Zeitpunkt für die Ratifikation ist noch nicht abzusehen. Dabei spielt auch eine Rolle, daß bisher nur wenige Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben.

Eine Ratifizierung des *Europäischen Übereinkommens Nummer 77 über die Einführung eines Registersystems für Testamente vom 16. Mai 1972* ist nicht vordringlich. Es besteht im Gegensatz zu einigen anderen Mitgliedstaaten des Europarats ein eingespieltes Verfahren zur Registrierung von Testamenten, das sich über Jahrzehnte hinweg bewährt hat. Damit ist eines der wesentlichen Anliegen des Übereinkommens bereits erfüllt.

Das Inkrafttreten des *Europäischen Übereinkommens Nummer 79 über die zivilrechtliche Haftpflicht für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden vom 14. Mai 1973* hätte erhebliche Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht. So müßte § 7 Abs. 2 StVG gestrichen werden, weil der Eintritt eines unabwendbaren, auch bei äußerster Sorgfalt nicht zu vermeidenden Ereignisses kein Haftungsausschließungsgrund nach dem Übereinkommen ist. Eine solche Streichung unterläge gewichtigen rechts- und verkehrspolitischen Bedenken. Geändert werden müßte auch § 8 a StVG. Das Übereinkommen ist bisher nicht in Kraft getreten. Nur die Länder Norwegen, Schweiz und Bundesrepublik Deutschland haben das Übereinkommen gezeichnet. Ratifizierungsaussichten bestehen nicht. Ein vom Europarat eingesetzter Sachverständigenausschuß hat im Juni 1983 die Frage einer Revision des Übereinkommens geprüft und ist dabei zu keiner Einigung gelangt; er sah sich daher außerstande, dem Lenkungsausschuß für die rechtliche Zusammenarbeit eine Revision des Übereinkommens zu empfehlen.

Die Einleitung eines Ratifikationsverfahrens zum *Europäischen Übereinkommen Nummer 80 über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1973* ist nicht beabsichtigt. Hierfür sind für die Bundesregierung folgende Gründe maßgebend:

Das Übereinkommen wurde von den wichtigen Hauptreiseländern Frankreich und Italien noch nicht gezeichnet. Im Interesse einer einheitlichen Rechtslage in den wichtigsten westeuropäischen Reiseländern — Frankreich und Italien sind wie die Bundesrepublik Deutschland Vertragsparteien des älteren sog. Berliner Abkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 — wurde nach Konsultation des deutschen Bestattungsgewerbes eine Entscheidung über die Ratifikation des Übereinkommens einstweilen zurückgestellt. Das deutsche Bestattungsgewerbe hat wiederholt darauf hingewiesen, daß sich im Prinzip die Vorschriften des älteren Berliner Abkommens in der Praxis bewährt hätten.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 84 über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung vom 17. September 1974* und das entsprechende *Zusatzprotokoll Nummer 89 vom 24. Juni 1976* sind nicht ratifiziert worden. Das Übereinkommen entspricht in Zielsetzungen und Aufbau den Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung sowie über den Austausch

therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs. Es ist ein Übereinkommen für den Fall der Nothilfe. 1977 ist im Rat der Europäischen Gemeinschaften der Beitritt zum Übereinkommen erörtert worden. Er wurde nicht vollzogen. Dies hätte zur Folge gehabt, daß — wie auch bei den beiden vorgenannten Übereinkommen — die in der Zuständigkeit der EG liegende Frage der Befreiung von allen Einfuhrabgaben (Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens) gelöst worden wäre. Die Frage, ob wegen der Bestellung von Referenzlaboratorien Ratifizierungsbedürftigkeit besteht, ist noch nicht abschließend geprüft.

Bei der *Zeichnung des Europäischen Übereinkommens Nummer 93 über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. September 1977* am 24. November 1977 hatte die Bundesregierung den Generalsekretär des Europarats förmlich davon unterrichtet, daß sie die Ratifizierung des Übereinkommens „erst zu einem arbeitsmarktpolitisch günstigen Zeitpunkt einleiten“ könne. In Anbetracht der derzeitigen Arbeitsmarktsituation sieht die Bundesregierung auch weiterhin keine Möglichkeit, diesem Übereinkommen beizutreten.

*Protokoll Nummer 95 und Zusatzprotokoll Nummer 96 vom 24. November 1977 zum Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern*

Die Einwände richten sich gegen die Änderung des Artikels 6 Abs. 3 des Übereinkommens, wonach die Wehrpflicht gegenüber der oder den Vertragsparteien als erfüllt gilt, wenn die Person von ihrer Wehrpflicht befreit wurde.

Er bedeutet eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung deutscher Wehrpflichtiger mit einer weiteren Staatsangehörigkeit gegenüber anderen deutschen Wehrpflichtigen und damit einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil ihnen je nach Situation im anderen Vertragsstaat die Möglichkeit z. B. des „Freikaufs“ eingeräumt wird.

*Übereinkommen Nummer 107 über den Übergang der Verantwortlichkeit für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980*

Es ist beabsichtigt, das Ratifikationsgesetz im Laufe dieses Jahres dem Kabinett vorzulegen.

Der Regelungsbereich des *Europäischen Übereinkommens Nummer 115 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 25. Oktober 1983* sowie des *Protokolls zur Änderung dieses Übereinkommens* ist weitgehend deckungsgleich mit den EG-Richtlinien 82/242/EWG und 82/243/EWG. Im Rahmen der EG hat die von der Kommission initiierte Prüfung der Kompetenz und einer Beteiligung der EG an dem Protokoll zu dem Ergebnis geführt, daß die meisten Mitgliedstaaten der EG das Protokoll des Europarats — soweit sie überhaupt gezeichnet haben — auf Biten der Kommission nicht ratifiziert haben.

Für die Bundesrepublik Deutschland hat das Europäische Detergenzien-Übereinkommen praktisch keine

Bedeutung mehr, da die Regelungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes und der dazu gehörigen Rechtsverordnungen und freiwilligen Selbstverpflichtungen insgesamt erheblich weiter gehen.

Das *Übereinkommen Nummer 116 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983* legt Mindestgrundsätze für die Opferentschädigung fest. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur subsidiären Entschädigung von Personen, die durch eine vorsätzliche Gewalttat eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung erlitten haben, und ihrer Hinterbliebenen. Die Verpflichtung trifft denjenigen Staat, in dessen Gebiet die Tat begangen worden ist, und gilt zugunsten der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten des Europarats, die ihren ständigen Aufenthalt im Tatortstaat haben. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bei seiner Auflegung gezeichnet, der Vorwurf eines Vertragsgesetzes ist fertiggestellt.

Durch die erhebliche Erweiterung des Kreises der Mitgliedstaaten des Europarats hat sich die Notwendigkeit ergeben, die uneingeschränkte Anwendung der sehr weitgehenden deutschen Entschädigungsregelungen, insbesondere in bezug auf laufende Versorgungsleistungen, auf Angehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu überprüfen, in denen die Lebenshaltungskosten wesentlich unter denjenigen in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Die damit zusammenhängenden Überlegungen, die sich auch auf die aus der Ratifizierung des Übereinkommens folgenden finanziellen Belastungen des Bundeshaushalts beziehen, sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung bleibt weiterhin bemüht, die Vorbereitungsarbeiten so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen.

Bei der Vorbereitung der Ratifizierung des *(7.) Protokolls (Nummer 117) zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 22. November 1984* hat sich gezeigt, daß die Auswirkungen des Protokolls auf das innerstaatliche Recht wegen laufender Reformarbeiten derzeit nicht überschaubar sind. Die Ratifizierung wurde darum bis zur Konsolidierung der innerstaatlichen Rechtslage zurückgestellt. Dies betrifft insbesondere die Neuordnung des Asylverfahrens (im Hinblick auf Artikel 1) und die Reform des Kindschaftsrechts (im Hinblick auf Artikel 5 Satz 2 des 7. Protokolls).

Die Bundesregierung wird sich bemühen, das *Zusatzprotokoll (Nummer 128) zur Europäischen Sozialcharta vom 5. Mai 1988* im Laufe dieser Legislaturperiode zur Ratifizierung zu bringen.

Das Vertragsgesetzverfahren des *Übereinkommens Nummer 132 über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989*, welches am 9. Oktober 1991 auf der Medienministerkonferenz in Nikosia von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet wurde, soll im ersten Halbjahr 1992 eingeleitet werden.

Die Ratifizierung des *Europäischen Übereinkommens Nummer 136 über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses vom 5. Juni 1990* ist mit Rücksicht auf die laufenden Arbeiten der Bundesregierung an einer

grundlegenden Reform des Insolvenzrechts zurückgestellt worden. Die Vorarbeiten sind nunmehr abgeschlossen und der Entwurf der Insolvenzordnung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. In diesem Entwurf enthalten ist auch eine Neuregelung des deutschen Internationalen Insolvenzrechts. Das dort vorgesehene System von Haupt- und Sekundärinsolvenzen läßt sich nicht ohne weiteres mit dem Inhalt des Übereinkommens in Einklang bringen. Darüber hinaus arbeitet eine Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Gemeinschaften an einem Entwurf eines Europäischen Konkursübereinkommens, das eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Konkursrechts ermöglichen soll als das Übereinkommen des Europarats. Die Beratungen befinden sich im Stadium der ersten Lesung, die in Kürze abgeschlossen werden wird.

Die Entscheidung über die Zeichnung und Ratifizierung des *Fünften Protokolls (Nummer 137) zum Allgemeinen Abkommen über Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 18. Juni 1990* wird innerhalb der Bundesregierung derzeit vorbereitet.

Das *Europäische Übereinkommen über die allgemeine Äquivalenz von Studienzeiten (Nummer 138) vom 6. November 1990* wurde am Tag seiner Auflegung durch die Bundesrepublik Deutschland gezeich-

net. Die Frage der Ratifizierung wird gegenwärtig geprüft.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 139 über die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 6. November 1990* wurde am Tag seiner Auflegung durch die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Die Frage der Ratifizierung wird gegenwärtig geprüft.

Das Vertragsgesetz zum *Neunten Protokoll (Nummer 140) zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 6. November 1990* wird voraussichtlich 1992 eingebracht.

Das *Europäische Übereinkommen Nummer 141 über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990* wurde am Tag seiner Auflegung gezeichnet. Die Bundesregierung beabsichtigt, es sobald wie möglich zur Ratifizierung vorzulegen. An den zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen Änderungen des nationalen Rechts, insbesondere der Pönalisierung der Geldwäscherei wird nachdrücklich mit dem Ziel gearbeitet, zu einer Verabschiedung der entsprechenden Gesetzentwürfe noch in diesem Jahr zu gelangen.